IMT Nuremberg Archives

H –3075

International Court of Justice

H3075 - 0002

OFFICE OF CHIEF OF COUNSEL FOR WAR CRIMES

EVIDENCE DIVISION

Date : 22 July 1948

I certify that Document Number 1514-PS was introduced into evidence as Exhibit Number USA-491 in the Trial by the International Military Tribunal of Hermann GOERING, et al, which commenced on 20 November 1945, and that the attached photostat is a true and correct copy of the original.

Fred Fibergall

Fred FIBERGALL
Chief, Document
Control Branch.

H3075 - 0003

C E R T I F I C A T E

I hereby certify that the annexed document 1514-PS No. USA - 491 is a photostat of an original document submitted in evidence by the United States Prosecution under this number. The original document has been withdrawn in accordance with Rule 10 of the International Military Tribunal, and to the best of my knowledge and belief is to be held at the National Archives, Washington D.C. .

Paul Joosten

Nuremberg, 1 July 1948

PAUL A. JOOSTEN

General Secretary
International Military
Tribunal

IX .145 a 10. 1574 Rs
9001493

Sowj. Krgs.-Gef.-Ban- u. Arb.-Btl. 106
Eingegangen:
30. JULI 194.
Kdr. | Adj.

Wehrkreiskommando VI
Abt. Kgf. V Az. K 3 Nr. 1417/44 geh.

Soest i/W., den 27. Juli 1944.
Fernspr. 1455/14o.

G e h e i m !

Bezug: 1) OKW Az. 2f 24. 19b Chef Kgf./Allg.(Id) Nr. 1998/44 geh.v. 16.7.44.
2) OKW Az. 2f 24. 19b AWA/Kgf.Allg.I (VIb) Nr. 2339/42 geh. vom 27.8.42.
3) Wkdo.VI, Abt. Kgf. Az. K 8/a Nr. 751/42 g. v. 4.9.42.
4) Wkdo.VI, Abt. Kgf.V Az. K 18/VI Nr. o1948/44 v. 11.7.44.
5) OKW Az. 2f 24. 11 Chef Kgf./Allg. (VIa) Nr. 979/43 geh. vom 19.4.43 - mitgeteilt durch Verfg. Wkdo.VI Abt. Kgf. Nr. 1o15/43 g.
6) Wkdo.VI Abt. Kgf. Az. K 8 R Nr. 314/42 geh. v. 7.4.42.
7) Wkdo.VI Abt. Kgf. V, Az. K 11 Nr. 1125/44 g v. 11.7.44.

Betr.: Überstellung von Kriegsgefangenen an die Geheime Staatspolizei.

In der Anlage wird die Bezugsverfügung 1) übersandt.
Für die Überstellung an die Gestapo ergeht nachstehende, zusammenfassende Regelung:

1.) a) Entsprechend den Bezugsverfügungen 2) und 3) hat der Lagerkdt. sowj. Kgf. bei Straftaten der Geheimen Staatspolizei zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn er nicht die Überzeugung gewinnt, dass seine Disziplinarbefugnisse zur Sühnung der begangenen Straftaten ausreichen. Tatbericht entfällt.

b) Wiederergriffene sowj. Kgf. sind zunächst der nächsten Polizeidienststelle zur Feststellung zu übergeben, ob während der Flucht Straftaten begangen worden sind. Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft erfolgt auf Antrag der Polizeidienststelle. (Abschn. A 6 der Bezugsverfügung 4) betr. Zusammenfassung aller Bestimmungen über den Arbeitseinsatz wiederergriffener und arbeitsverweigernder Kr.Gef.)

c) Wiederergriffene kgf. sowj. Offz. sind der Gestapo zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. A 1 der Bezugsverfg. 4)

d) Arbeitsverweigernde und solche kgf. sowj. Offz., die sich hetzerisch hervortun und dadurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen sowj. Kgf. einwirken, sind von dem für sie zuständigen Stalag der nächsten Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. C 1 der Bez.Verfg.4) und Bez.Verfg. 5).

e) Arbeitsverweigernde sowj. kgf. Mannschaften als Rädelsführer und solche, die sich hetzerisch hervortun und dadurch nachteilig auf die Arbeitswilligkeit der übrigen Kgf. einwirken, sind der nächsten Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Abschn. C 2 der Bez.Verfg. 4).

f) Sowj. Kgf. (Mannschaften und Offz.), die hinsichtlich ihrer politischen Einstellung vom Einsatzkdo. der Sicherheitspolizei und des Sicherheitsdienstes ausgesondert wurden, sind vom Lagerkommandanten auf Ersuchen dem Einsatzkdo. zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. (Bez.Verfg. 6).

b.w.

H3075 - 0004

H3075 - 0005

1574 PS

1 g) Poln. Kgf. sind bei nachweislichen Sabbtageakten an die nächste Staatspolizeistelle zu übergeben und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen. Entscheidung trifft der Lagerkommandant. Tatbericht entfällt. (Bez.Verfg. 7)

2) Eine Meldung von der Überstellung und der Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft bei den unter Ziffer 1) dieser Verfügung genannten Fällen an Wkdo.VI, Abt. Kgf., bedarf es nicht.

3) Kgf. aller Nationen sind an die Geheime Staatspolizei zu überstellen und aus der Kriegsgefangenschaft zu entlassen, wenn hierzu ein besonderer Befehl des OKW oder des Wkdo.VI, Abt.Kgf., ergeht.

4) Kgf., die der Teilnahme an illegalen Organisationen und Widerstandsbewegungen verdächtig sind, sind der Gestapo auf Antrag zu Vernehmungszwecken zu überlassen. Sie bleiben Kgf. und sind als solche zu behandeln. Die Überstellung an die Gestapo und ihre Entlassung aus der Kriegsgefangenschaft hat nur auf Befehl des OKW oder des Wkdo.VI, Abt. Kgf., zu erfolgen.
Bei franz. und belg. Kgf. und ital.Mil.Intern. ist vor Übergabe an die Gestapo zu Vernehmungszwecken - ggf. fernmündlich- die Zustimmung des Wkdo.VI, Abt. Kgf., einzuholen.

Im Auftrage des Wehrkreisbefehlshabers
Der Kommandeur der Kr.Gef.
i.V.

Flemm.

1 Anlage.

Verteiler:
Oflag VI/A,B,C,D,6,
Stalag VI/A,C,D,F,G,J.326 (VI/K)
Kgf.BAB 6,7,12,17, 18,26,[illegible], 39,45,46,1o6,
Kgf.Dachd.Batl. VI, XVI
Kgf.Glaser Batl.VI, XVI,
Kgf.Bez.Kdt.R. / Z.V.St. / Abw.Offz.

Vorrat 5 x.

Wehrkreiskommando VI
Abt.Kr.Gef. I Az K 1[illegible]/I Nr.[illegible] geh
Fernsprecher: 2o57
Nebenanschl. 129

Soest/Westf., den 1.6.44 1574 PS

90

G e h e i m !

Bezug: 1) OKW Nr.3252/42 geh.v.22.9.42 (W.Kdo.VI,Abt.Kr.Gef. III Az K 1 Nr.883/42 geh.v.3.1o.42)
2) W.Kdo.VI,Abt.Kr.Gef.III Az K 18 Nr.04392/42 v.28.1o.42
3) Chef OKW Nr.949/43 geh.v.22.3.43 (W.Kdo.VI,Abt.Kr.Gef. IIa Az K 1[illegible] Nr.815/43 geh.v.26.3.43)
4) Befehlssammlung Nr. 29 vom 18.9.43 lfd.Nr.462
5) W.Kdo.VI,Abt.Kr.Gef. V Az K 11 Nr.01oo/44 v.13.1.44
6) W.Kdo.VI,Abt.Kr.Gef. V Az K 18 Nr.0495/44 v.18.2.44
7) W.Kdo.VI,Abt.Kr.Gef. V Az K 18 Nr.896/44 v.4.3.44
8) OKW Nr.2o43/44 geh.v.29.4.44 (W.Kdo.VI,Abt.Kr.Gef. V Az K 18 Nr.564/44 geh.v.23.5.44)
9) Standortdienstvorschrift H.Dv.131.

Betr.: Bewachung der Kr.Gef., Verhinderung von Fluchten.

Je mehr der Krieg seiner Entscheidung zusteuert und je näher der Zeitpunkt heranrückt, in welchem die Invasion erwartet wird, desto stärker werden die Versuche der Kr.Gef., Unruhe zu stiften und aus der Kriegsgefangenschaft zu entfliehen. Mit Aufständen ist zu rechnen. An vielen Orten sind Bestrebungen zur Bildung illegaler Organisationen festgestellt. Hinzu tritt in jüngster Zeit das starke Ansteigen von Fluchten kr.gef.Offiziere und Massenfluchten von Mannschaften.

Diese Tatsachen zwingen alle im Kr.Gef.Wesen eingesetzten Soldaten - vor allem aber die Kommandanten und Offiziere - zur verschärften Aufmerksamkeit und höchsten Anspannung aller Kräfte, um den Unruhestiftern unter den Kr.Gef. und den Fluchtversuchen mit Erfolg entgegen zu treten.

Die im Bezug genannten Verfügungen des OKW. und des W.Kdo. haben schon eingehende Anweisungen auf Grund der bisherigen Erfahrungen gegeben, wie Fluchtversuche zu verhindern sind. Wenn sie für die Unterrichtung der im Kr.Gef.Wachdienst eingesetzten Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften eindringlich und nachhaltig verwertet worden sind, so dürften diese Anweisungen zur Verhinderung von Fluchten ausreichend gewesen sein. Trotzdem werden immer wieder Mängel festgestellt, die, wenn sie auch noch so geringfügig erscheinen, in ihrer Auswirkung verhängnisvoll werden.

Es wird daher im Einzelnen noch folgendes befohlen:

1.) Waffen und zugehörige Munition - auch die Nahkampfmittel - sind überall so aufzubewahren, daß sie jederzeit in wenigen Sekunden griffbereit zur Hand und vor jedem unbefugten Zugriff gesichert sind. Im Alarmfalle, bei Fluchtfällen und unvermutetem Angriff muß jeder im Kr.Gef. Wesen eingesetzte Soldat sofort feuerbereit sein. Schnellste Gefechtsbereitschaft jeder Wache, jeder Unterkunft, jedes Lagers, jedes Arb.Kdos. und jedes einzelnen Mannes ist notwendig. Die Lagerkommandanten erlassen die hierzu nötigen Befehle bis 15.6.44 und legen sie in Abschrift bis 2o.6.44 vor.

2.) Mangel an Übungsmunition zwingt dazu, wenigstens das Zielen und gefechtsmäßige Anschläge mit allen Schußwaffen täglich einmal zu üben. Es ist mehrfach festgestellt worden, daß die Wachposten erklärten, mit M.G. und Pistole noch nicht geschossen und auch noch keine Ziel- und Anschlagübungen gemacht zu haben. Da die Wachmannschaften aus zwingenden Gründen häufig wechseln, müssen sich alle Kontrollorgane davon überzeugen, daß die Posten, die mit Maschinengewehren und Pistolen ausgerüstet sind, auch

b.w.

Sowj. Kriegsgef.-Ein. Kr.Gef. 106
Eingegangen: 18. JL 194
Kdr. Adj.

H3075 - 0006

ihre Waffen bedienen, geschickte Anschläge mit allen Schußwaffen durchführen können und, wenn sie auch noch nicht scharf geschossen haben, doch mindestens Ziel- und Anschlagübungen ausgeführt haben.

An Hand der Schießliste im Soldbuch ist zu prüfen, ob und wie der Mann. seine Schießbedingungen erfüllt hat. Im Ausbildungsplan der Wachmannschaften auf den Arb.Kdos. ist täglich mindestens 1/4 Stunde für Ziel- und Anschlagübungen vorzusehen.

3.) Vielfach versehen Wachmannschaften ihren Kontrolldienst auf den Arbeitsstellen ohne Waffe. Sie haben nur umgeschnallt. Das ist ein Leichtsinn! Es wird hiermit ausdrücklich befohlen, daß die Wachmannschaften ihre Kontrollgänge mit geladenen Waffen und Munition - wenn Gewehr mitgeführt wird, ist die gefüllte Patronentasche am Koppel - auszuführen haben. Hierauf ist bei allen Kontrollen zu achten. Bei Zuwiderhandlungen ist wegen Ungehorsam scharf zu strafen.

4.) Bezüglich des Waffengebrauches ist allen Posten noch einmal die Standortdienstvorschrift H.Dv.131, Ziffer 147, Seite 30 in Erinnerung zu bringen. Ein rechtzeitiger Waffengebrauch zur Verhinderung von Kr.Gef.Fluchten ist unter Androhung schärfster Disziplinarstrafen zu erzwingen, unter Umständen kann sogar Einreichung von Tatberichten in Frage kommen. Die Wachmannschaften sind immer wieder dahin zu belehren, daß es besser ist, zu früh als zu spät von der Schußwaffe Gebrauch zu machen. Durch schriftlichen Befehl und häufige mündliche Bekanntgabe (einmal in der Woche unter "Stillgestanden") ist den Kr.Gef. folgendes zu eröffnen:

a) Jeder Kr.Gef., der den Warndraht berührt oder überschreitet, wird ohne Anruf niedergeschossen.

b) Kr.Gef., die befehlsgemäß in ihren Unterkünften zu verbleiben haben, werden bei Verstößen gegen diesen Befehl ohne Anruf niedergeschossen, sofern die Wachvorschrift nicht ausdrücklich eine andere Regelung vorschreibt.

c) Alle flüchtigen Kr.Gef. (außer sowj.Kr.Gef.) werden nach dreimaligem kurz hintereinander erfolgenden Anruf niedergeschossen. Flüchtige sowj.Kr.Gef. werden sofort ohne Anruf niedergeschossen.

Der Befehl nach Ziffer 4.) a-c ist auf jeder Wache niederzulegen, täglich bei der Vergatterung der Wachen vorzulesen und sonst bei Dienstantritt bekannt zu geben mit dem Zusatz, daß es keine Warnschüsse gibt und der Schuß abzugeben ist mit der festen Absicht zu treffen.

5.) Beim Betreten und Verlassen der Kr.Gef.Lager und der Arb. Kdos. sind an der Torkontrolle die Ausweise mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen. Durch Fragen der Kontrollorgane ist festzustellen, ob der Prüfende auch wirklich den Inhalt des Ausweises begriffen hat. Jeder, der das Lager betreten oder verlassen will, muß im Besitz eines neueren Lichtbildes sein, um die Personengleichheit einwandfrei feststellen zu können. Da seit 1.4.44 jeder Soldat im Soldbuch sein Lichtbild haben muß, ist neben dem Vorzeigen des Ausweises die Vorlage des Soldbuches zu fordern, um die Personengleichheit mit dem im Ausweis genannten Inhaber einwandfrei festzustellen.

6.) Auf die im Erlaß OKW Nr.3252/42 v.22.9.42 (Bez.Vfg.1) genannten "vorbeugenden Maßnahmen zur Verhinderung von Fluchten" und "Verhalten nach Entdeckung von Fluchten" wird nochmals

H3075 - 0007

H3075 – 0008

besonders hingewiesen. Der Erlaß des Chef des OKW. Generalfeldmarschall Keitel v. 22.3.43 N. 949/43 geh. (Bez.Vfg.3) verlangt unter anderem, daß bei den Kontrollen der Kr.Gef. Unregelmäßigkeit und Überraschung die Regel sein muß. Gedankenloser Schlendrian darf unter keinen Umständen aufkommen. Er ist ebenso strafbar wie jedes andere Wachvergehen. Alle Kontrollen - ebenso die Postenablösungen - sollen mit möglichst viel Abwechselung durchgeführt werden, damit die Kr.Gef. sich nicht auf Gewohnheiten usw. einstellen können. Die nicht in Arbeit eingesetzten Kr.Gef. - das gilt in erster Linie für die Offiags - sind auf jede nur mögliche Weise in Atem und Unruhe zu halten.

7.) Alle gegebenen Vorschriften (insbesondere Wachvorschrift, Lagerordnung, Bahntransportvorschrift, Arrestanstaltsvorschrift, Luftschutzvorschrift pp.) sind nochmals einer eingehenden Durchsicht zu unterziehen. Es empfiehlt sich die Vorschriften anderer Dienststellen heranzuziehen, um Anregungen zu erhalten. Sie müssen klar, eindeutig und so gefaßt sein, daß auch der einfache Mann den Sinn der gegebenen Befehle begreift. Die Wachvorschrift muß geistiges Eigentum der Wachmannschaften sein.

Die Bezugsverfügung 2) sieht vor, daß die Wachvorschrift dem Wachbuch beigefügt wird. Diese Anordnung wird wie folgt geändert:

Die Wachvorschrift ist auf den Arb.Kdos. in einem besonderen Heft aufzubewahren. Jeder neu hinzukommende Wachmann ist über die Wachvorschrift zu instruieren, hat sie eingehend zu studieren und mit Namensunterschrift zu bescheinigen, daß er mit dem Inhalt derselben vertraut ist.

8.) In letzter Zeit wird häufig den Kr.Gef. eine Arbeitskleidung ausgehändigt, die den Charakter von Zivilkleidung hat. Um die Kr.Gef. auch als solche in der Arbeitskleidung erkennen zu können, haben alle Dienststellen, insbesondere die Arb.Kdo.Führer und Wachmannschaften, strengstens darauf zu achten, daß diese Arbeitskleidung als Kr.Gef.Kleidung gezeichnet ist.

Dem zunehmenden Ernst der Lage muß zwangsläufig auch eine schärfere Fassung und Handhabung aller Vorschriften und schärfere Bestrafung aller Verstöße hiergegen und jeder Unbotmäßigkeit entsprechen. Das muß sich jeder im Kr.Gef.Wesen eingesetzte Offz., Uffz. und Mann vor Augen halten. Disziplinar-Vorgesetzte, die in der heutigen Zeit nicht scharf durchgreifen, füllen ihren Platz nicht aus. Angesichts der beispielhaften Leistungen der Frontsoldaten kann auch nicht die geringste Vernachlässigung im Heimatkriegsgebiet hingenommen werden.

Zur Vervollständigung der gegebenen Anweisungen wird in der Anlage ein Bericht des Kdr.d. Kr.Gef. im Wehkreis XVIII vom März 1944 über Schulung in der Verhinderung von Fluchten zur ausgiebigen Verwendung zu Unterrichtszwecken beigefügt.

Anlage.

Im Auftrage des Wehrkreisbefehlshabers
Der Kommandeur der Kr.Gef.
I. V.

Verteiler:
umseitig

5

H3075 – 0009

1574-PS

Verteiler:

Oflag VI: A, B, C, D, 6,		5 x
Stalag VI: A, C, D, F, G, J, 326(VI/K)	2 x	35 x
Kgf.Bau-u.Arb. 6, 7, 9, 12, 17, 18, 26, 35, 39, 45, 46, 106, je 5 x		60 x
Kgf.Dachd.-Batl.VI, XVI je 6 x		12 x
Kgf.Glaser-Batl.VI, XVI je 6 x		12 x
Z. V.Stelle Düren		1 x
Kgf.Bez.Kdt. "R"		1 x
Ldsch.Batl. 492 bis zu den Komp.		7 x
" D "		6 x
" 778 "		4 x
" 874 "		5 x
" 487 "		7 x
" 486 "		7 x
" 895 "		5 x
" 319 "		6 x
"		
" 489 "		7 x
" H "		6 x
" 479 "		5 x
" 488 "		7 x
" 491 "		6 x
" 464 "		5 x
" G "		6 x
" 310 "		5 x
" 1010 "		5 x

Nachrichtlich:

W.Kdo.VI: Chef, Ia, Ib, Ib WuG., Abwehrstelle, Div.z.b.V.Nr.406
Abt.Kr.Gef
Vorrat: 20 x

6

2

H3075-0009A

1514-PS

H-3075

EXHIBIT U.S.A. 491 (1514-PS)

Filed Jan. 2, 1946
[illegible]
Reg.

INTERNATIONAL MILITARY TRIALS · NÜRNBERG ·

EXHIBIT U.S.A.

491

(1514-PS)

1 092622

H3075 - 0010

H3075-0011

6 pages

EXHIBIT U.S.A. 491 (1514-PS)

H3075-0012